

zu TOP

Mainz, 25.09.2023

Anfrage 1458/2023 zur Sitzung am 11.10.2023

Genehmigungspraxis nicht-gewerblicher Plakatierungen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Stadt Mainz hat mit dem Unternehmen DSM-Ströer einen Vertrag über das Recht zur Werbung im öffentlichen Raum für die Jahre 2011 bis einschließlich 2025 abgeschlossen. Nach der städtischen Plakatierungsrichtlinie sollen gewerbliche oder kommerzielle Plakate nicht mit Sondernutzungserlaubnissen genehmigt werden, sondern an den aktuellen Vertragspartner verwiesen werden. Im Gegensatz dazu können Plakate für Veranstaltungen „besonderer kultureller, gesellschaftlicher, sportlicher, sozialer oder im sonstigen besonderen eigenen Interesse der Landeshauptstadt Mainz liegender Art [...] grundsätzlich mit einer Sondernutzungserlaubnis versehen werden.“ Dabei gilt eine Obergrenze von 400 zeitgleichen Plakaten im gesamten Stadtgebiet, zuzüglich maximal 30 ortsteilbezogenen Veranstaltungsplakate pro Ortsbezirk.

Seit dem Sommer 2023 erhalten wir Rückmeldungen von Aktiven aus dem Bereich Klimaschutz, dass ihre Anträge für nicht-gewerbliche Veranstaltungen zunehmend abgelehnt werden bzw. auf einen einzelnen Ortsbezirk beschränkt werden. Die abgelehnten Anträge werden an die Firma DSM-Ströer weitergeleitet, die wiederum ein Angebot unterbreitet, gegen eine Gebühr von €2,40 zzgl. MWSt pro Plakat und Tag einen Eilantrag auf Plakatwerbung bei der Stadt zu stellen.

Wir fragen die Verwaltung:

- 1) Wurde die Genehmigungspraxis für nicht-gewerbliche Sondernutzungen nach der Plakatierungsrichtlinie bei Gesprächen zwischen DSM-Ströer und der Stadt thematisiert?
 - Welchen Anlass und welches Ergebnis hatten diese Gespräche?
- 2) Inwiefern bietet der Vertrag mit DSM-Ströer eine Grundlage, die dem Unternehmen gegenüber der Landeshauptstadt Mainz einen Einfluss auf die Genehmigungspraxis bei Sondernutzungen „für Veranstaltungen besonderer kultureller, gesellschaftlicher,

sportlicher, sozialer oder im sonstigen besonderen eigenen Interesse der Landeshauptstadt Mainz liegender Art“ einräumt?

- 3) Wie hat sich die Zahl der zeitgleichen Plakate im öffentlichen Raum, die durch nicht-gewerbliche Sondernutzungserlaubnis genehmigt waren, im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 2022 und dem 30. September 2023 entwickelt?
 - Wurde die Obergrenze von 400 stadtweiten Plakaten jemals im Jahreszeitraum überschritten?
- 4) Welche Gründe lagen vor, weswegen Anträge auf stadtweite Plakatierung, zu Zwecken, die von der Sondernutzung abgedeckt wären (beispielhaft ist hier eine Veranstaltung zur Akzeptanzförderung von Lastenrädern am 31. August 2023 zu nennen), im Zeitraum 1. Oktober 2022 und 30. September 2023 abgelehnt und an DSM-Ströer verwiesen wurden bzw. auf einen einzigen Ortsbezirk beschränkt wurden?
- 5) Welche städtischen Stellen neben dem federführenden 30 – Standes-, Rechts- und Ordnungsamt werden bei Sondernutzungsanträgen zur Plakatierung nicht-kommerzieller Veranstaltungen angehört?
 - a) Wird auch der Vertragspartner für Werbung im öffentlichen Raum informiert oder an der Entscheidung beteiligt?
 - b) Falls ja, wie und warum?
- 6) Auf welcher Grundlage kann DSM-Ströer Antragsteller:innen anbieten, einen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis gegen Gebühr von €2,86 (inkl. MWSt) pro Plakat und Tag zu stellen?
 - a) Werden Anträge, die über DSM-Ströer laufen, eher genehmigt, als Anträge, die direkt an das Ordnungsamt gestellt werden, und falls ja, warum?
 - b) Wer hat die genannte Gebührenhöhe festgelegt, und wie wird mit den Einnahmen verfahren?

Dr. Brian Huck
(Mitglied des Stadtrats)